

**Die „kleine Regierungsnovelle“ des Gesetzes Nr. 180/2005 Slg. zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Zusammenhang mit der Einführung einer Solarstromabgabe wird in dritter Lesung diskutiert.**

Die Vorlage der Novelle des tschechischen Gesetzes zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, die Abgaben für Solarstromerzeuger einführt (sog. „kleine Novelle“), wurde am **3.11.2010** in zweiter Lesung in der Abgeordnetenversammlung des Parlaments der Tschechischen Republik diskutiert und mit Änderungsvorschlägen zur dritten Lesung weitergeleitet, die am **9.11.2010** stattfinden soll.

Die Novelle regelt neu die Pflicht zur Zahlung einer speziellen Steuerform, einer sog. Abgabe für im Zeitraum vom 1.1.2011 bis 31.12.2013 erzeugten Solarstrom. In den Änderungsvorschlägen wurde die ursprüngliche Konzeption der Quellensteuer komplett geändert. Die Abgaben werden sich auf Strom erstrecken, der in im Zeitraum vom 1.1.2009 bis 31.12.2010 in Betrieb genommenen Solarkraftwerken erzeugt wird, und zwar auf Strom, der sowohl in Form von grünen Boni, als auch der Aufkaufpreise gefördert worden ist. Eine Ausnahme bilden Solarkraftwerke,

die auf den Dachkonstruktionen oder Außenwänden von mit der Erde durch ein festes Fundament verbundenen und im Grundbuch eingetragenen Gebäuden befestigt sind, mit einer installierten Leistung bis 30 kWp, die von dieser Zahlung befreit sind. Der Abgabensatz aus der Abgabebasis, d.h. aus dem Betrag der Gesamtförderung in Form der Aufkaufpreise oder von grünen Boni, beträgt bei Bezahlung in Form der Aufkaufpreise **26 %** und im Falle der grünen Boni **28 %**.

In der gegenwärtigen Fassung der Gesetzesvorlage ist die Leistung eines Zuschusses aus dem Staatshaushalt an die Betreiber des Übertragungsnetzes oder regionalen Verteilernetzes zur Zahlung der mit der Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen verbundenen Mehrkosten vorgesehen. Ziel ist es, einen Teil der Kosten zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen abzudecken, wenn der in den Strompreisen gezahlte Preis des Zuschusses zur Förderung erneuerbarer Energiequellen das bestimmte Maß überschreiten würde. Die Gesamthöhe der bereitgestellten Mittel aus dem Staatshaushalt für das Jahr 2011 wird durch eine Regierungsverordnung bis Ende dieses Jahres bestimmt.

Die Gesetzesnovelle soll zum 1.1.2011 in Kraft treten, wobei die Bestimmungen zur Finanzierung der Förderung an die Verteilernetzbetreiber mit dem Tag der Gesetzesverkündung in Kraft treten.

### **Änderung des Einkommensteuergesetzes Nr. 586/1992 Slg. an den Senat weitergeleitet**

Die Novelle des Einkommensteuergesetzes wurde am 2.11.2010 von der Abgeordnetenkommission verabschiedet und zur Verhandlung im Senat weitergeleitet. Die vorgelegte Vorschrift enthält nachstehende Änderungen in der Besteuerung von Photovoltaikanlagen:

Aufgehoben wird die Befreiung von der Einkommensteuer für das Jahr der Inbetriebnahme und die fünf unmittelbar darauf folgenden Jahre bei Einkommen aus dem Betrieb umweltfreundlicher Stromquellen (sog. kleine Wasserkraftwerke bis zu einer Leistung von 1 MW, Windkraftwerke, Wärmepumpen, Solaranlagen, Anlagen zur Erzeugung und energetischen Nutzung von Biogas und Holzgas, Anlagen zur Strom- oder Wärmeerzeugung aus Biomasse, Anlagen zur Erzeugung von biologisch abbaubarer Stoffen, Anlagen zur Nutzung geothermaler Energie). Diese Befreiung kann von den Steuerpflichtigen letztmalig für die in diesem Jahre begonnene Besteuerungsperiode genutzt werden. Dies bedeutet u.a., dass die Änderung auch auf Steuerpflichtige greifen wird, die umweltfreundliche Quellen und Anlagen vor Inkrafttreten dieser Novelle in Betrieb genommen haben.

Eine weitere Änderung betrifft die Einführung der Pflicht, steuerliche Abschreibungen des materiellen, der Standardklassifi-

kation 31.10, 31.20, 32.10 zugeordneten Anlagevermögens geltend zu machen, d.h. des technologischen Teils des Vermögenswerts, der insbesondere aus den Solarmodulen, Wechslern und Verteilern besteht und zumindest teilweise zur Erzeugung von Solarstrom genutzt wird, sowie weiter die Verlängerung der Abschreibungsdauer. Zugleich kann der Abschreibungszeitraum nicht unterbrochen werden. Die Abschreibungen werden als monatliche, gleichmäßige Abschreibungen über 240 Monate (d.h. 20 Jahre) bestimmt. Die an diesen Vermögenswerten vorgenommene technische Aufwertung kann nicht über einen Zeitraum von weniger als 10 Jahren abgeschrieben werden (die technische Aufwertung bei mit Genauigkeit auf Monate abgeschriebenen Vermögenswerten verlängert nicht die Abschreibungsdauer der aufgewerteten Vermögenswerte).

Bei materiellem Anlagevermögen, bei dem mit der Abschreibung noch vor Inkrafttreten der Novelle des Einkommensteuergesetzes begonnen wird, ändert sich die Abschreibungsform beginnend mit der im Jahr 2011 beginnenden Besteuerungsperiode. In diesen Fällen verringert sich die Gesamtabschreibungsdauer (240 Monate) um die Anzahl der Kalendermonate, die ab dem Monat, in dem dieses materielle Anlagevermögen erfasst worden ist, bis zum Ende der im Jahr 2010 begonnenen Besteuerungsperiode vergangen sind.

Zugleich verlängert sich der Mindestmietzeit, in der die Raten der durch Finanzierungsleasing gemieteten Technologie der Solaranlagen steuerlich absetzbar sind.

Die Frist zur Verhandlung der Novelle des Einkommensteuergesetzes im Senat endet am 3.12.2010.

**Abgeordnetennovelle des Gesetzes Nr. 180/2005 Slg. zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und des Gesetzes Nr. 261/2007 Slg. über die Stabilisierung der öffentlichen Haushalte zur Änderung der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Förderung und Änderung der Besteuerung der Aufkaufpreise oder grünen Boni**

Die Abgeordnetenvorlage der Gesetzesnovelle, die gegenwärtig in der Regierung liegt, enthält zwei grundlegende Änderungen. Erste Änderung ist das Bedingen der Förderung der Stromerzeugung sowohl in Form der Aufkaufpreise als auch von grünen Boni durch die Veröffentlichung der Struktur der Erzeugergesellschaft. Die Vorlage regelt eine Beschränkung der Förderung für Erzeuger, die Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien sind. Die zweite Änderung betrifft die Besteuerung der Förderung von erneuerbaren Quellen. Die Besteuerung soll Strom betreffen, der in großen Solarkraftwerken, d.h. in Kraftwerken mit einer installierten Leistung ab 30 kWp erzeugt wird, die im Zeitraum 2006 – 2010 in Betrieb genommen worden sind.

Der Steuersatz für Strom aus diesen Kraftwerken würde nach Verabschiedung dieser Novelle somit betragen:

- a) 265,00 CZK/MWh bei im Jahr 2006 in Betrieb genommenen Anlagen,
- b) 1345,00 CZK/MWh bei im Jahr 2007 in Betrieb genommenen Anlagen,

c) 2020,00 CZK/MWh bei im Jahr 2008 in Betrieb genommenen Anlagen,

d) 3840,00 CZK/MWh bei im Jahr 2009 in Betrieb genommenen Anlagen, und

e) 6075,00 CZK/MWh bei im Jahr 2010 in Betrieb genommenen Anlagen.

**Die Novelle des Gesetzes Nr. 180/2005 Slg. zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, die eine Beschränkung der Förderung der Solarstromerzeugung enthält, wurde nach ihrer Verabschiedung durch den Senat an den Präsidenten zur Unterschrift weitergeleitet**

Die Gesetzesnovelle im Zusammenhang mit der Beschränkung der weiteren Förderung nur auf neue Projekte für an Gebäuden befestigte Solaranlagen, die am 29.10.2010 im beschleunigten Gesetzgebungsverfahren durch die Abgeordnetenkammer verabschiedet wurde, und über die wir Sie bereits in unserem vorangegangenen news flash informiert haben, wurde am 3.11.2010 vom Senat verabschiedet und noch am gleichen Tag dem Präsidenten der Tschechischen Republik zur Unterschrift vorgelegt, der laut Verfassung eine Frist von 15 Tagen zur Rückgabe der Gesetzesvorlage mit Begründung hat. Sollte die Abgeordnetenkammer auf dem zurückgesendeten Gesetz mit der Mehrheit aller Abgeordneten bestehen, wird das Gesetz verkündet. Sollte der Präsident jedoch in dieser bestimmten Frist die Gesetzesvorlage weder unterzeichnen noch ablehnen, wird das Gesetz ohne weiteres verkündet. Über den weiteren Verlauf werden wir Sie informieren.

**bpv** Braun Partners s.r.o.  
Palác Myslbek  
Ovocný trh 8  
CZ-110 00 Praha 1

Tel.: (+420) 224 490 000  
Fax: (+420) 224 490 033

[www.bpv-bp.com](http://www.bpv-bp.com)  
[prag@bpv-bp.com](mailto:prag@bpv-bp.com)

**Dieser Newsletter wird an die Geschäftspartner und Mitarbeiter der Firma versandt. Der weitere Vertrieb oder eine Vervielfältigung jeglicher Teile ohne vorherige Zustimmung ist untersagt. Unser Ziel ist es, auf gegenwärtig interessante Themen hinzuweisen, und nicht eine vollständige Analyse dieser Themen.**

**Die Nutzer sollten jeweils entsprechende professionelle Beratung zu vorgenannten Informationen aufsuchen. Für die Durchführung oder den Verzicht auf jegliche Rechtsgeschäfte aufgrund der vorstehenden Informationen wird keine Haftung übernommen.**